

Die Gemeinde Kürnach fördert den Bau von Regenwasserzisternen rückwirkend zum 01.01.1991

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.11.1995 wurde die finanzielle Förderung von privaten Zisternen rückwirkend zum 01.01.91 festgelegt.

1. Grundsätzliches

Durch das Sammeln von Regenwasser und dessen Nutzung z.B. zur Gartenbewässerung wird wertvolles Trinkwasser gespart. Außerdem führt der durch Zisternen geschaffene Rückhalteraum zu einer Entlastung der Kanalisation bei starken Niederschlägen.

Die Gemeinde Kürnach fördert daher den Bau von Regenwassersammelanlagen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Die Förderung erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Förderfähige Anlage

Gefördert werden ortsfest errichtete Regenwassersammelanlagen (Zisternen), mit deren Bau nach dem 31.12.1990 begonnen wurde bzw. wird. Ausgeschlossen von der Förderung sind mobile bzw. transportable Wasserauffangvorrichtungen. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Zisterne ein Fassungsvermögen von mindestens 3 m³ hat. Die Höchstfördergrenze beträgt 10 m³. Der Zuschuss der Gemeinde Kürnach beträgt 51,13 € je m³ Fassungsvermögen (max. 511,30 €).

3. Verfahren

Die Bewilligung eines Zuschusses erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Der Antrag auf Förderung ist mit einer Kurzbeschreibung der Anlage und unter Beifügung einer Planskizze und Einbaubestätigung durch den Bauherrn/Grundstückseigentümer schriftlich bei der Gemeinde Kürnach einzureichen. Die Gemeinde Kürnach behält sich eine örtliche Überprüfung der Anlage vor.

Für Bauvorhaben ab dem 01.01.1996 ist der Antrag vor Baubeginn schriftlich bei der Gemeinde Kürnach einzureichen. Vor Inbetriebnahme ist die Anlage zur Überprüfung und Abnahme der Gemeinde anzuzeigen. Der Antrag auf Abnahme ist so rechtzeitig zu stellen, dass der Sammelbehälter (Zisterne), die Rohrleitungen und die weiteren Bestandteile der Anlage noch frei zugänglich und auf ihre Größe und Funktionsfähigkeit überprüfbar sind. Der Zuschuss wird dann nach der Abnahme der Anlage ausgezahlt.

- b) Soweit das gesammelte Regenwasser auch für andere Zwecke als zur Gartenbewässerung benutzt wird bzw. werden soll, ist gleichzeitig ein Antrag auf teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zu stellen.